

RECHT AUF PFLICHTTEILSMINDERUNG DURCH PASSIVES VERHALTEN BEI DER KONTAKTAUFNAHME?

1. Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015

Die Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015 ermöglichte eine Minderung des Pflichtteils auf die Hälfte unter der Voraussetzung, dass der Verfügende und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht.

Eine Minderung des Pflichtteiles stand dem Erblasser hingegen nicht zu, wenn dieser die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat.

Aufgrund dieser Regelungen war eine Pflichtteilsminderung kaum durchzusetzen. Bereits sporadischer Kontakt zwischen zB Kindern und einem Elternteil war für die Herabsetzung der Pflichtteilsansprüche schädlich.

2. Reformierung des Pflichtteilsrechtes mit dem ErbRÄG 2015

Mit dem ErbRÄG 2015 wurde das Pflichtteilsrecht weitgehend reformiert und bestehen nun im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage mehr Möglichkeiten im Hinblick auf die Minderung der Pflichtteilsansprüche.

Nach § 776 Abs 1 ABGB kann nun eine Pflichtteilsminderung durchgesetzt werden, wenn der Verfügende und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht. Der Oberste Gerichtshof stellte dazu in jüngster Rechtsprechung bereits klar, dass die Pflichtteilsminderung grundsätzlich einen fehlenden Kontakt über einen Zeitraum von zumindest 20 Jahren zwischen dem Verfügenden und dem Pflichtteilsberechtigten voraussetzt. Für die Beurteilung eines familiären Naheverhältnisses sind allgemein die Lebensumstände aller Beteiligten, wie zB Gesundheit, Alter, Beruf, Entfernung etc. heranzuziehen.

Eine Pflichtteilsminderung ist jedoch nach § 776 Abs 2 ABGB bei grundloser Kontaktmeidung des Verstorbenen sowie bei berechtigtem Anlass für den fehlenden Kontakt nicht möglich. Hat der Verstorbene sohin den Kontakt gemieden, schließt dies in der Regel unabhängig von Kontaktversuchen des Pflichtteilsberechtigten die Pflichtteilsminderung aus. Wenn der Erblasser hingegen den Kontakt erfolglos gesucht hat, kann er den Pflichtteil mindern, außer er hätte selbst berechtigten Anlass für die Ablehnung des Kontakts durch den Pflichtteilsberechtigten gegeben.

Doch wie wirkt sich der Umstand des passiven Verhaltens bei der Kontaktaufnahme durch den Erblasser aus und stellt dies bereits ein Meiden iSd § 776 Abs 2 ABGB dar?

3. Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Kontaktmeidung gemäß § 776 Abs 2 ABGB

Im Verfahren zu 2 Ob 9/23x hatte der Oberste Gerichtshof zu entscheiden, ob ein passives Verhalten bei der Kontaktaufnahme durch den Verstorbenen bereits ein "Meiden" im Sinne des § 776 Abs 2 ABGB darstelle und sohin zu keiner Pflichtteilsminderung berechtigen würde.

4. Zum Sachverhalt

Der Kläger ist der außereheliche Sohn des Verstorbenen. Die Beklagten sind die Erben des Verstorbenen kraft Testaments; sie haben die Erbschaft zu drei Zehntel und sieben Zehntel angetreten. Durch den Verstorbenen wurde letztwillig verfügt: *"Mein unehelicher Sohn ist nicht erbberechtigt, da ich noch nie Kontakt zu ihm hatte"*.

Tatsächlich sah der Kläger den Erblasser nur selten. Wenn sie einander begegneten, grüßte ihn der Kläger. Der Erblasser hingegen nickte ab und zu und manchmal erwiderte er auch den Gruß, blieb aber nie stehen. Weder der Erblasser noch der Kläger versuchten ein Gespräch zu beginnen. Weitere Kontakte fanden nicht statt.

Der Oberste Gerichtshof führte dazu in seiner rechtlichen Beurteilung Folgendes aus:

"Hat der Erblasser (wie auch der erwachsene Pflichtteilsberechtigte) lediglich kein Kontaktinteresse, verhält er sich also bloß passiv und bemüht sich schlicht nicht um Kontakt – wobei weder er noch der Pflichtteilsberechtigte dem anderen Anlass bzw. Grund für den fehlenden Kontakt gegeben haben – stellt dies (noch) kein "Meiden" des Kontakts iSd § 776 Abs 2 ABGB dar, das zum Ausschluss des Rechts auf Pflichtteilsminderung führt."

Dass einer der beiden dem jeweils anderen einen Anlass oder Grund für den fehlenden Kontakt gegeben hätte, konnte der Oberste Gerichtshof aus den Feststellungen nicht entnehmen. Da sohin bloß ein passives Verhalten des Erblassers und somit kein "Meiden" des Kontaktes vorliegt, ist das Recht auf Pflichtteilsminderung gemäß § 776 ABGB nicht ausgeschlossen und konnte der Erblasser letztwillig die Minderung des Pflichtteiles verfügen.

5. Kein Ausschluss des Rechts auf Pflichtteilsminderung durch passives Verhalten des Erblassers

In gegenständlicher Entscheidung stellte der Oberste Gerichtshof sohin klar, dass ein bloß passives Verhalten des Erblassers nicht als "Meiden" iSd § 776 Abs 2 ABGB verstanden werden kann. Ein bloß passives Verhalten und mangelnde Bemühungen um Kontakt führen demnach nicht zum Ausschluss des Rechts auf Pflichtteilsminderung!

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Vanessa Rericha](#)